

Wahlordnung der Fachschaft Primarstufe vom 19.06.2024

§1 Grundlage

- (1) Die Wahlordnung für die Fachschaft Primarstufe ergibt sich auf Grundlage der Satzung der Fachschaft Primarstufe.

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat der Primarstufe wird von den Mitgliedern der Fachschaft Primarstufe in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft Primarstufe (siehe Satzung der Fachschaft Primarstufe §2).
- (3) Personen, die sich zur Wahl aufstellen lassen, müssen an 3 Sitzungen aktiv teilgenommen haben.

§3 Wahlsystem

- (1) Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Wahlen zum Fara Primar sind durch Personenwahl festgelegt. Eine Briefwahl kann in besonderen Situationen durch den Fachschaftsrat beschlossen werden.
- (3) Jede/r Wähler/in hat insgesamt drei Stimmen zur Verfügung. Diese können beliebig auf eine/n oder mehrere Kandidat/innen verteilt werden.
- (4) Kandidaten, die zur Wahl stehen, erhalten einen Sitz im Fachschaftsrat, sobald sie mindestens 9 Stimmen bekommen.

§4 Wahlausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss bestellt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss wird vom Fachschaftsrat Primarstufe spätestens 10 Werktage vor der Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in).
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen der Auslegung der Wahlordnung der

Fachschaft Primarstufe, auch im Hinblick auf die Festlegung der Wahlberechtigung.

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht in den Fara Primar wählbar.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet, wenn alle mit der Wahl (und evtl. Wahlwiederholungen) zusammenhängende Aufgaben abgeschlossen sind.

§5 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss schreibt in Kooperation mit dem Fara Primar die Wahlen während der Vorlesungszeit, spätestens 14 Tage vor dem Wahltag aus.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens enthalten:
 - das Datum des Wahltages (der Wahltag)
 - Ort und Zeit der Wahl
 - eine kurze Darstellung des Wahlsystems (siehe §3)
 - einen Hinweis darauf, dass nur Mitglieder der Fachschaft Primarstufe wählbar sind.

§6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge zur Wahl des Fara Primar sind bis zum 8. Tag vor dem (ggf. ersten) Wahltag bei dem/der Wahlleiter/in einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 - den Namen und Vornamen
 - Matrikelnummer
 - das Studienjahr
 - die Studienfächer
 - möglichst ein Lichtbild (auch gern digital).

§7 Wahlbekanntmachung

- (1) Kandidaten werden mit der Wahl mindestens 7 Tage vor dem (ggf. ersten) Wahltermin durch den Wahlausschuss in Kooperation mit dem Fara Primar bekannt gegeben.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - die Aufforderung zur Stimmabgabe
 - die Namen der Kandidat/innen mit jeweiligen Studienfächern
 - Ort und Zeitraum der Wahl
 - dass alle Wählerinnen und Wähler ihren Studierendenausweis mitbringen müssen, um ihre Wahlberechtigung nachweisen zu können.

§8 Wahltermin

- (1) Die Wahlen zum Fara Primar finden planmäßig im Sommersemester eines jeden Jahres statt.
- (2) Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§9 Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahlausschuss muss amtliche Wahlunterlagen (z.B. Stimmzettel) herstellen. Nur diese dürfen bei der Wahl verwendet werden.
- (2) Alle Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (3) Eine Liste aller in der Fachschaft Primarstufe immatrikulierten, also wahlberechtigten Studierenden, muss der Wahlausschuss zur Kontrolle der Wahlberechtigung bei der Wahl verwenden.

§10 Wahlvorgang

- (1) Die Stimmabgabe richtet sich nach den unter §2 und §3 dieser Wahlordnung vorgegebenen Bestimmungen.
- (1) Wählende, die zur Wahlzeit verhindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer selbst zu benennenden Vertrauensperson bedienen.
- (2) Bevor einzelne Wählende ihr Stimmrecht ausüben, müssen ihre Wahlberechtigungen anhand des Studierendenausweises überprüft werden. Ist dies gegeben, so werden ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe zusammen mit Namen derart vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählenden müssen ihre Stimmen in einer Weise abgeben, die ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht.
- (4) Wird der Wahlvorgang unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vom Wahlausschuss so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe keine Zettel in die oder aus der Urne gelangen können.

§11 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet im Wahlausschuss statt.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung des Wahllokals die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt.
- (3) Die Zahl der Stimmzettel ist mit der vermerkten Stimmabgabe zu vergleichen. Im Wahlprotokoll muss festgehalten werden, wenn diese Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel:
 - die nicht den amtlichen, vom Wahlausschuss hergestellten, Stimmzetteln entsprechen oder,
 - die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder,
 - bei denen mehr Stimmen als berechtigt abgegeben wurden oder,
 - die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten oder
 - die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.
- (5) Bei der Auszählung der Stimmen wird ermittelt:
 - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
 - die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Kandidierenden.
- (6) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird ermittelt:
 - die gewählten Mitglieder
 - die Wahlbeteiligung in Prozent.
- (7) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch Abgabe eines Wahl- Protokolls an den Fara Primar gültig.
- (8) Das Wahlergebnis ist spätestens nach 7 Tagen zu veröffentlichen.

§12 Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahl und das Wahlergebnis ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Die Wahlunterlagen verwahrt bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses der/die Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (2) Das Wahlprotokoll muss enthalten:
 - Die Grundsätze der Wahl nach §2
 - den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges
 - die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
 - alle Ergebnisse der Auszählung nach §11 dieser Wahlordnung
 - Besonderheiten während der Wahl
 - Unterschrift des/der Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§13 Wahlwiederholung

- (1) Erkennt der Wahlausschuss bei der Wahlprüfung, dass das Wahlergebnis verfälscht wurde, muss diese Wahl wiederholt werden. Das Ergebnis der angefochtenen Wahl wird somit ungültig.
- (2) Wird ein Wahlergebnis für ungültig erklärt, muss dies nach spätestens 7 Tagen veröffentlicht werden.
- (3) Der Wahlausschuss veröffentlicht, bei ungültiger Wahl, erneut eine

Wahlbekanntmachung. Die Vorgänge, die in der vorliegenden Wahlordnung beschrieben sind, müssen wiederholt werden.

§14 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Das Wahlprotokoll (§12) ist beim AStA der Universität Potsdam abzugeben.
- (2) Eine weitere Kopie des Wahlprotokolls archiviert der Fara Primar.
- (3) Alle weiteren Wahlunterlagen sind nach Ende der Frist zur Anfechtung der Wahl bzw. nach der Wahlwiederholung zu vernichten.

§15 Änderungen der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung der Wahlordnung der Fachschaft Primarstufe kann nur dann erfolgen, wenn mindestens 50% der bei der entsprechenden Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Fachschaft Primarstufe dieser Änderung zustimmen.
- (2) Vorschläge zu Änderungen der Wahlordnung müssen auf der Vollversammlung veröffentlicht werden.

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft.